

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

SFB-Ausschuss am 08.10.2014, Ö

Übernahme der Kosten der Unterkunft im Rahmen der Obdachlosenunterbringung

Sitzungsvorlage 2014/2223

I. Sachverhalt:

Der Landkreis Ebersberg ist im Rahmen des Vollzugs des SGB II und SGB XII verpflichtet, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen neben dem monatlichen Regelsatz auch die Kosten der Unterkunft zu übernehmen. In der Regel erfolgt jedoch nur die Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft.

U.a. aufgrund der verschärften Wohnraumsituation im Landkreis Ebersberg fallen hierunter auch die Kosten im Rahmen der Obdachlosenunterbringung. Nur sehr wenige Gemeinden halten noch eigene Obdachlosenunterkünfte vor; darüber hinaus sind vorhandene Unterkünfte oft zu 100 % und sehr lange belegt. Von den Kommunen wird daher auf Alternativen ausgewichen, so dass immer öfters Unterbringungen in Pensionen, Hotels oder Ferienwohnungen erfolgen. Die hierfür anfallenden Kosten liegen zumeist erheblich über den im Landkreis Ebersberg zurzeit gültigen Mietobergrenzen.

Nach den Feststellungen der Verwaltung ist es mittlerweile üblich, dass die Gemeinden dem jeweiligen Grundsicherungsträger – Jobcenter oder Sozialamt - in diesen Fällen die tatsächlichen Unterkunfts-kosten in Rechnung stellen, die noch einmal weit über den angemessenen Kosten liegen. Von Seiten des Landkreises wurden diese tatsächlichen Kosten bisher erstattet.

Für den Kreishaushalt verteuern sich damit die Kosten der Unterkunft (KdU), die schon jetzt den größten Einzelbetrag im Landkreishaushalt ausmachen. Der Ansatz für das Jahr 2015 liegt bei knapp 6.100.000 € und damit um 400.000 € höher als noch im Jahr 2014. Dies wirkt sich damit auch auf die Kreisumlage aus.

Aufgrund der bis dato übernommenen Kosten zu 100 % fehlt machen Gemeinden der Anreiz, nach kostengünstigeren Unterkünften zu suchen. Auf diese Weise werden in den meisten Fällen über einen längeren Zeitraum unangemessene Kosten vom Landkreis als Träger der Kosten der Unterkunft getragen.

Zudem werden Gemeinden benachteiligt, die noch eigene Obdachlosenunterkünfte vorhalten. Diese Gemeinden werden noch zusätzlich über die Kreisumlage an den höheren Kosten der übrigen Gemeinden beteiligt, die die unangemessenen Kosten zur Erstattung anmelden. Dies erscheint nicht sachgerecht.

zum 3. SFB-Ausschuss am 08.10.2014, TOP 12 ö

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Es gilt zu bedenken, dass es sich bei der Obdachlosenunterbringung um eine gemeindliche Pflichtaufgabe handelt, Art. 7 LStVG, Art. 57 Absatz 1 GO. Hiernach sind die Gemeinden verpflichtet, entsprechende Einrichtungen zu schaffen. Fehlen solche Einrichtungen kann die Unterbringung der Obdachlosen auch in privaten Unterkünften erfolgen.

Die dem Leistungsberechtigten in Rechnung gestellten Aufwendungen der Gemeinde als Sicherheitsbehörde sind grundsätzlich im Rahmen der Grundsicherung zu tragende Unterkunftskosten (u.a. BVerwG, Urteil v. 12.12.1995 – Az.: 5 C 28/93). Hiervon umfasst sind jedoch eigentlich nur die Kosten in angemessener Höhe (z.B. Leitfaden für Kommunen zur Obdachlosigkeit, BVS Band 7)

Diese Vorgehensweise praktizieren z.B. der Landkreis Starnberg und Freising schon jetzt. Der Landkreis Erding ist ebenfalls in der Vorbereitung hierfür.

Die Regelungen aus den Nachbarlandkreisen sollten nach Ansicht der Verwaltung auch im Landkreis Ebersberg zur Anwendung kommen. Dies entlastet zum einen den Landkreishaushalt, zum anderen wird den Kommunen so ihre Verpflichtung wieder mehr bewusst. Auch im Arbeitskreis „Wohnen“ wurde am 3.7.2014 über dieses Thema beraten. Das Vorgehen wurde von den Mitgliedern des Arbeitskreises befürwortet, da die so eingesparten Beträge für neue Projekte verwendet werden können.

Mit den Bürgermeistern des Landkreises Ebersberg wird über diese Vorgehensweise in der nächsten Bürgermeisterdienstbesprechung am 2.10.2014 beraten. Ein Bericht hierüber und ein Beschlussvorschlag erfolgt in der Sitzung.

Auswirkung auf Haushalt:

Gesetzt den Fall, dass von Seiten des Landkreises nur noch die angemessenen Kosten der Unterkunft übernommen werden, erfolgt eine fiktive Berechnung der Kostenersparnis pro Jahr. Bei z.B. 40 Fällen pro Jahr könnte es unter Zugrundelegung der Annahme, dass 30 % der Kosten über der Angemessenheit liegen, eine Ersparnis von ca. 51.000 € ergeben. Bei 80 Fällen im Jahr käme es schon zu einer Entlastung von 102.000 € pro Jahr zu Gunsten der KdU.

II. Beschlussvorschlag:

Dem SFB-Ausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Der Beschlussvorschlag wird als Tischvorlage in der Sitzung nachgereicht.

gez.

Stefanie Geisler